



# Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

(Stand: August 2012)

Am 7. Mai 2012 hat der HGB-Fachausschuss den Entwurf seines Arbeitsprogramms auf der Internetseite des DRSC bereitgestellt und der interessierten Öffentlichkeit bis zum 7. Juli 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt.

Als Ergebnis seiner Erörterungen in der vierten Sitzung am **25. Juli 2012** und unter Berücksichtigung eingereicherter Stellungnahmen hat der HGB-Fachausschuss das folgende Arbeitsprogramm verabschiedet.

Die Aufgabe des HGB-Fachausschusses zur Entwicklung und Pflege von Verlautbarungen bezieht sich auf die folgenden beiden Arten von Verlautbarungen:

- (1) Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (**Deutsche Rechnungslegungs Standards – DRS**) und
- (2) DRSC Anwendungshinweise (HGB) (**Anwendungshinweise**).

Dieses Arbeitsprogramm befasst sich in Bezug auf die Entwicklung und Pflege von Verlautbarungen ausschließlich mit DRS, da sich die Themen für Anwendungshinweise kurzfristig ergeben.

**DRS** sind Empfehlungen zur Anwendung der handelsrechtlichen Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, die die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung einschließlich der gemäß § 297 Abs. 2 HGB im Konzernabschluss anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die auf den Konzernabschluss gemäß § 298 Abs. 1 HGB entsprechend anzuwendenden Vorschriften umfassen.

**Anwendungshinweise** dienen der sachgerechten und einheitlichen Anwendung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegungsvorschriften.

**I. Entwicklung und Pflege von Verlautbarungen**

- 1) Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung
- 2) Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*
- 3) Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungsstandards (DRS)
- 4) Weitere, ggf. künftig umzusetzende Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung
  - a) Erarbeitung neuer Standards
  - b) Sonstige Projekte
  - c) Nachrangige, derzeit nicht aktiv betriebene Projekte

**II. Beratungsaufgaben und proaktives Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen****I. Entwicklung und Pflege von Verlautbarungen**

Die den folgenden Arbeitsprogramm Punkten vorangestellten arabischen Ziffern spiegeln in absteigender Reihenfolge den Grad der Priorisierung wider, den der Fachausschuss den einzelnen Projekten zuordnet.

**1) Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung**

Es ist beabsichtigt, den als E-DRS 27 *Konzernlagebericht* veröffentlichten Entwurf eines Standards unter Berücksichtigung eingereicherter Stellungnahmen voraussichtlich noch vor Beginn des vierten Quartals 2012 zu verabschieden. Er soll grundsätzlich für Konzernlageberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, anwendbar sein. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zu E-DRS 27 endete am 30. April 2012.

**2) Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss***

Der Standard soll im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung um weitere Aspekte ergänzt werden. Im Vordergrund einer solchen Überarbeitung stehen vor allem:

- Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation,
- sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse sowie Ent- und Übergangskonsolidierungen,
- Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen.



### 3) Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)

Die derzeit bestehenden Standards sollen insbesondere vor dem Hintergrund nunmehr vorliegender Praxiserfahrungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf möglichen Anpassungsbedarf hin durchgesehen und – soweit notwendig – im Rahmen eines Sammeländerungsstandards oder in sequentieller Abarbeitung entsprechend angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei solchen Anpassungen um weniger dringliche, gleichwohl notwendige Änderungen und Korrekturen kleineren Ausmaßes handeln wird. Betrachtet werden sollen die folgenden Standards:

Nummer	Titel
2	Kapitalflussrechnung
3	Segmentberichterstattung
7	Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis
8	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss
9	Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss
13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern

Die DRS 16 – 19 haben für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne entweder eine geringe bzw. keine Bedeutung oder sind erst jüngst bekannt gemacht worden. Daher werden sie nicht in dieses Anpassungsprojekt einbezogen. Aufgrund der Überarbeitung anderer Standards oder der Umsetzung sonstiger Projekte des HGB-Fachausschusses können sich gleichwohl (Folge-) Änderungsbedarfe redaktioneller oder inhaltlicher Natur auch für diese Standards ergeben.

### 4) Weitere, ggf. künftig umzusetzende Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen sowie nachrangig zu den Projekten 1) bis 3) werden die folgenden Projekte in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Hierbei beabsichtigt der HGB-Fachausschuss, sich vorrangig der Themen anzunehmen, die für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne von Relevanz sind.



## a) Erarbeitung neuer Standards

Für die Entwicklung neuer Standards sind die folgenden Themen vorgesehen:

### - **Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzern**

In einem Standard zu immateriellen Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens sollen die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert werden. Demgemäß soll der Standard zunächst eine Definition für immaterielle Vermögensgegenstände enthalten. Eine wesentliche Fragestellung wird hierbei sein, welche immateriellen Vermögensgegenstände separat neben einem Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen und welche Anforderungen an deren Bewertung zu stellen sind.

Ferner sollen Klarstellungen hinsichtlich der Sachfragen erfolgen, die im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen in der Entstehung auftreten; hier wird insbesondere auf die Abgrenzung von Forschungs- im Unterschied zu Entwicklungsaktivitäten einschließlich einer entsprechenden Zuordnung der Kosten einzugehen sein. Des Weiteren ist beabsichtigt, Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören beispielsweise Ausführungen zu Abschreibungsplänen, Nutzungsdauern und außerplanmäßige Abschreibungen. Ein weiterer Bestandteil des Standards soll die Festlegung von Methoden zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände für bilanzielle Zwecke sein.

### - **Fremdwährungsumrechnung im Konzern**

Im Rahmen dieses Projekts soll ein Standard zur Konkretisierung der Vorschrift des § 308a HGB entwickelt werden, der die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen einschließlich solcher aus Hochinflationländern regelt. Die Empfehlungen sollen vor allem die folgenden, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Sachfragen adressieren:

- Anwendungsbereich der Währungsumrechnungsnorm des § 308a HGB,
- Behandlung des auf konzernfremde Gesellschafter entfallenden Anteils der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung,
- Einbeziehung der aufgedeckten stillen Reserven / Lasten und des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung,



- Aufzeigen von Sachverhalten, die zu einer erfolgswirksamen Auflösung des Postens „Eigenkapitaldifferenzen aus Währungsumrechnung“ führen,
- Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen aus Hochinflationländern,
- Angaben im Konzernanhang.

Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs mit der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss wird im Rahmen dieses Projekts auch auf Fragestellungen der Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (Währungsumrechnung nach § 256a HGB) einzugehen sein.

### **b) Sonstige Projekte**

Im Rahmen der Überarbeitung bestehender Standards bzw. der Erarbeitung neuer Standards sollen auch die folgenden Themen behandelt werden:

- Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubliG), und
- Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften.

Weiterhin soll untersucht werden, ob trotz bestehender Empfehlungen nicht nur in Einzelfällen Unsicherheit besteht, unter welchen konkreten Voraussetzungen Zweckgesellschaften i.S.d. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind. Sofern die Untersuchung eine solche Unsicherheit bestätigt, sollen die bestehenden Empfehlungen entsprechend erweitert bzw. ergänzt werden.

Zu den oben aufgezeigten Vorhaben beabsichtigt der Fachausschuss soweit möglich und sinnvoll, Arbeitsgruppen einzurichten und durch diese die vom Fachausschuss zu treffenden Entscheidungen entsprechend vorbereiten zu lassen.

### **c) Nachrangige, derzeit nicht aktiv betriebene Projekte**

Die folgenden beiden Projekte hat der Fachausschuss in sein Arbeitsprogramm aufgenommen, ohne dass sie derzeit aktiv betrieben werden, da hierzu zwar begrenzt Klarstellungsbedarf besteht, allerdings keine dringliche Handlungsnotwendigkeit gesehen wird:



- 
- Erarbeitung eines Standards zur Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss,
  - Entwicklung von Empfehlungen zum Thema der Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.

## **II. Beratungsaufgaben und proaktives Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen**

Dem HGB-Fachausschuss fällt gemäß § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu. Darüber hinaus ist der HGB-Fachausschuss gemäß § 22 der Satzung des DRSC e.V. zuständig für die Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und für Stellungnahmen zu den EU-Richtlinien – jeweils soweit die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen betroffen ist.

Insoweit befasst sich der Fachausschuss aktiv mit der Beratung des BMJ, der Überarbeitung verschiedener EU-Richtlinien zur Rechnungslegung und anderen entsprechenden Aktivitäten auf Europäischer Ebene. Hierbei handelt es sich um dauerhaft und in kontinuierlicher Form vom Fachausschuss wahrzunehmende Aufgaben.